

VESF e.V. • Ringstr. 21 • D-56651 Niederdürenbach

Bundesministerium für Verkehr und  
digitale Infrastruktur  
Referat StV / StV 12

per e-mail

Ringstraße 21  
56651 Niederdürenbach  
Deutschland

---

Telefon +49 / 26 36 / 94 19 118

Telefax +49 / 26 36 / 94 19 040

---

Internet [www.vesf-ev.com](http://www.vesf-ev.com)

E-Mail [info@vesf-ev.com](mailto:info@vesf-ev.com)

---

Sparkasse Rhein-Nahe

IBAN DE89 5605 0180 0010 0992 24

SWIFT-BIC MALADE51KRE

---

Vereinsregister Koblenz 20598

Niederdürenbach, den 14.10.2019

## **Geplante Novelle der StVO: Änderung der Behördenzuständigkeit (Änderung § 47 Absatz 1 und 2 StVO)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],  
sehr geehrter Herr [REDACTED],

die geplante Änderung der örtlichen Zuständigkeit in § 47 StVO bei Erteilung von Erlaubnissen oder Genehmigungen für den Großraum- und Schwerverkehr und bei Ausnahmeerteilung vom Lkw-Sonn- und -Feiertagsfahrverbot wird nach Einschätzung des VESF zu erheblichen Problemen bei der Ausführung der Bauarbeiten zur Instandhaltung unserer Straßen führen. Entsprechend fordern wir die Streichung der vorgesehenen Änderungen aus der Novelle der StVO.

Der VESF e.V. vertritt die Interessen der Fräsdienstleister. Diese Unternehmen bauen mit ihren Spezialgeräten Fahrbahnbeläge aus Asphalt und Beton in kürzester Zeit hoch effizient aus. Insbesondere bei der Sanierung öffentlicher Verkehrsflächen wie Autobahnen, Bundes-, Staats- bzw. Landes- oder Kreisstraßen werden sogenannte Großfräsen eingesetzt. Die unserem Verband angeschlossenen Fräsunternehmen führen etwa 70 % der in Deutschland anfallenden Arbeiten mit derartigen Geräten aus. Diese selbstfahrenden Maschinen werden von den Fräsdienstleistern selbst auf eigenen, speziell an die Maschinen angepassten Fahrzeugen zu den Baustellen transportiert. Je nach Maschinentyp wiegt das beladene Transportfahrzeug zwischen 45 und 77 t.

Da die meisten Fahrten aufgrund der speziellen Anforderungen und Prozesse im Straßenbau erst wenige Tage vor dem Transport terminiert werden, sind die Mitgliedsunternehmen des VESF auf eine sachkundige und zügige Bearbeitung der Anträge für Transportgenehmigungen angewiesen. Entsprechend bevorzugen die Antragsteller dazu Behörden, bei denen die Anträge mit der ausreichenden Sachkunde bearbeitet werden. Der in der Begründung zur Änderung des § 47 StVO herangezogene "Antragstourismus" hat seine Ursachen in der unterschiedlichen Ausstattung der Straßenverkehrsbehörden mit fachlich geschultem Personal in ausreichender Anzahl.

Eine Antragstellung dort, wo der genehmigungspflichtige Transport endet, oder wo die Transporteure, in unserem Falle die Mitgliedsunternehmen des VESF, ihren Firmensitz haben, würde erhebliche negative Folgen für die Auftraggeber (letztlich also in unserem Fall vor allem die Landesbetriebe und Kommunen) und für die Antragsteller haben.

Je nach Ort würden die dann zuständigen Verkehrsbehörden durch die Masse von Genehmigungsanträgen überlastet oder die betroffenen Behörden können aufgrund fehlender Erfahrung und Sachkunde die Anträge verwaltungsrechtlich nicht angemessen beurteilen und bearbeiten. Bis bundesweit alle betroffenen Stellen das hierzu benötigte Fachwissen erlangt haben werden, wäre zumindest eine angemessene Übergangsfrist nötig. Eine kurzfristige Umsetzung der Änderung von § 47 Absatz 1 und 2 StVO würde dazu führen, dass die Bearbeitung noch länger dauern würde als bisher. Das würde die Planbarkeit der im Falle des Straßenfräsens äußerst kurzfristig terminierten Arbeiten zu Straßensanierung zusätzlich erschweren.

In der Praxis steht den Fräsdienstleistern bisher für eine Genehmigung meist nur der ohnehin schon sehr kurze Zeitraum von ca. 1 Woche zur Verfügung. Eine Verlängerung aufgrund fehlender Sachkunde würde bundesweit die Arbeiten zur Fahrbahnsanierung verzögern. Ohne Kaltfräsen können aber die meisten Fahrbahnsanierungen nicht begonnen werden. Dringend notwendige Projekte würden sich verschieben, verteuern und mehr Personal binden als nötig.

Nicht zuletzt widerspricht ein solches Vorgehen dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD, wo es auf Seite 83 heißt: „Die Genehmigungspraxis für Schwer- und Großraumtransporte werden wir beschleunigen und verbessern“. Mit der geplanten Änderung des § 47 StVO wird das Gegenteil erreicht.

Der VESF schlägt statt dessen vor, ein transparentes System zu etablieren, bei dem

1. eines oder einige wenige zentrale Kompetenz-Center bundesweit die Bearbeitung der Transportgenehmigungen übernehmen, und
2. ein bundeseinheitliches, lückenloses, routingfähiges Online-System für die Genehmigung automatisiert Standard-Genehmigungen möglichst ohne Zutun von Sachbearbeiter\*innen erteilen kann.

Bis zur Etablierung eines solchen Systems sollten die Strukturen in ihrem derzeitigen Rahmen belassen werden.

Entsprechend bitten wir Sie im Sinne einer funktionierenden Infrastruktur, einer möglichst schnellen Abwicklung von Straßenbauprojekten und einem erfolgreichen Baustellenmanagement darum, die Änderung der Behördenzuständigkeit aus dem aktuellen Entwurf der StVO-Novelle ersatzlos zu streichen.

Für weitere Erläuterungen zu diesem Themenkomplex stehen wir Ihnen gerne zum Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

